Stadtverwaltung • Postfach 15 61 • 88064 Tettnang

Bruno Walter
Bürgermeister
Telefon 07542 510-100
Telefax 07542 510-44 100
Bruno.Walter@tettnang.de

23. Februar 2015

Petition zur Neuregelung des Hinderungsgrundes nach Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langnau und der Gemeinderat der Stadt Tettnang haben am 03. März bzw. am 18. März 2014 folgende Petition beschlossen:

Im Zuge der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 wurden bei der Stadt Tettnang auch die Ortschaftsratswahlen durchgeführt. Bei der Wahl des Ortschaftsrates für die Ortschaft Langnau wurde nach Feststellung des Wahlergebnisses bei einer gewählten Bewerberin, die bei der Stadt Tettnang als Schulsekretärin beschäftigt ist, ein Hinderungsgrund nach § 29 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung Baden-Württemberg festgestellt.

Die Schulsekretärin ist Beschäftigte der Stadt Tettnang, wodurch sie nach dem Wahlfeststellungsverfahren gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg nicht in den Ortschaftsrat einziehen konnte. Dies führte bei den Wählerinnen und Wählern zu sehr großem Unmut. Die rechtliche Regelung hierzu konnte den Bürgerinnen und Bürgern trotz zahlreicher Gespräche und Diskussionen nicht vermittelt werden.

Dies insbesondere auch deshalb, als bei den Kommunalwahlen vor 5 Jahren übersehen worden ist, dass eine zum Zeitpunkt der Wahl sich in Mutterschutz befindende Lehrerin an der städtischen Musikschule und damit ebenfalls Beschäftigte im Sinne der Gemeindeordnung unbemerkt, jedoch rechtswidrig in den Ortschaftsrat eingerückt war. Außerdem war bereits in der Wahlperiode von 2004 bis 2009 ein damals bei der Stadt beschäftigter Mitarbeiter, der als Arbeiter im Bauhof tätig war, ebenfalls Mitglied im Ortschaftsrat Langnau, in diesem Fall jedoch rechtmäßig nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (überwiegend körperlich tätig).

Bei den Wählerinnen und Wähler besteht keinerlei Verständnis dafür, weshalb eine geringfügig beschäftigte Musikschullehrerin und eine Schulsekretärin nicht als gewählte Bewerberinnen in den Ortschaftsrat einrücken dürfen, ein Mitarbeiter des Bauhofes aber schon. Auch für Menschen mit juristischem Fachverstand ist es nicht nachvollziehbar, wo die Grundlage für eine unterschiedliche Behandlung liegen soll.

Rechtsgrundlage für diese Differenzierung ist § 29 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz. Danach kann die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes in den Ländern und Gemeinden gesetzlich beschränkt werden.

Der Landtag Baden-Württemberg hat im § 29 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eine solche Regelung vorgesehen, nicht aber den rechtlichen Ausschluss von der Wählbarkeit. Den Betroffenen muss die Wahl zwischen Amt und Mandat bleiben.

Zweck dieser Unvereinbarkeitsregelung ist es, dass dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung getragen wird. Wer in einem bestimmten Gemeinwesen wie beispielsweise einer Stadtverwaltung ein Amt innehat, kann nicht gleichzeitig der Vertretungskörperschaft, sprich in einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat, desselben Gemeinwesens als Mitglied angehören. Gefährdet wäre auch die freie Mandatsausübung, da man als Beschäftigter in dienstlicher Abhängigkeit steht.

Durch Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Jahr 2009 wurde aufgrund von tariflich nicht mehr vorhandenen Unterschieden zwischen Angestellten und Arbeitern sowie aus verfassungsrechtlichen Gründen ein zweiter Satz mit dem Wortlaut: „ … findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.“ eingefügt. Hierbei muss nun im Einzelfall zwischen geistiger und meist körperlicher Arbeit unterschieden werden.

Nach Art. 137 Abs. 1 GG kann zudem weiterhin nur die Wählbarkeit von Beamten und Angestellten, nicht aber von Arbeitern gesetzlich beschränkt werden. Die Stadt Tettnang sieht hierin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Langnau und der Gemeinderat der Stadt Tettnang bitten daher mit dieser Petition, eine inhaltliche Änderung des § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg im Landtag und von Art. 137 des Grundgesetzes im Bundestag bzw. Bundesrat einzubringen. Sollte eine Gesetzesänderung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg haben, regen wir an, die unbestimmten Rechtsbegriffe des oben genannten Paragraphen auszulegen. Vor allem im Bezug darauf, welche Tätigkeiten als „überwiegend körperliche Arbeit“ zu verstehen sind.

Stellvertretend für den Ortschaftsrat Langnau und den Gemeinderat der Stadt Tettnang,

mit freundlichen Grüßen

Bruno Walter
Bürgermeister

Peter Bentele
Ortsvorsteher Langnau